

Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen *Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)*. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Ziel des Verbandes ist es, alle berufspolitischen Fragen der Fachärzte zu behandeln, die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und die Kontakte zu den Allgemeinärzten zu fördern, alle gemeinsamen Belange und Berufsinteressen seiner Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Ziel des Verbandes ist ferner die Zusammenarbeit mit fachärztlichen Berufsverbänden und Zusammenschlüssen fachärztlicher Berufsverbände auf Bundes- und Landesebene.
3. Ziel des Verbandes ist weiter, die angemessene Berücksichtigung der Vorstellungen der Mitglieder in Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung durch paritätische Beteiligung in den entsprechenden Gremien zu gewährleisten, um die Erhaltung und Weiterentwicklung des hohen Standards der ärztlichen Betreuung durch die Mitglieder zu sichern.
4. Der Berufsverband hat die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Fachärzte zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen.
5. Der *Deutsche Facharztverband* verfolgt auf Bundesebene berufspolitische Zwecke und vertritt die Interessen seiner Mitglieder dort gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und politischen Parteien sowie gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung und freien ärztlichen Verbänden.

6. Die Mitgliederinteressen auf Landesebene werden im *Deutschen Facharztverband* von Sektionen vertreten.
7. Die Tätigkeit des Verbands soll dazu beitragen, eine qualifizierte ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
8. Ziel des Verbandes ist die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung des fachärztlichen Leistungsangebotes.

Dazu gilt folgendes:

- a) Der Verband kann entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen die fachärztliche Versorgung organisieren, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist.
- b) Der Verband kann mit geeigneten Vertragspartnern Vereinbarungen über die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung treffen.

Voraussetzung hierfür ist:

- die Bildung entsprechender Kooperations- und Leistungsstrukturen,
 - entsprechende vertragliche Vereinbarung,
 - eine für die Sicherstellung ausreichend große Anzahl von teilnehmenden Mitgliedern.
- c) Der Verband fördert auch die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Heil- und Heilhilfsberufen und deren Organisationen sowie den Krankenhäusern mit dem Ziel der Förderung der fachärztlichen Tätigkeit.
 - d) Zu diesem Zweck kann der Verband direkt für die ihn beauftragenden Mitglieder Verhandlungen führen und Verträge mit den Kostenträgern bzw. mit deren Verbänden abschließen. Für diese Aktivitäten ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand und die Bestätigung des Beschlusses durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
 - e) Der Verband kann zur Erfüllung dieser Aufgaben eigene Gesellschaften gründen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufspolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. An Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung beschließt die Delegiertenversammlung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der sich im fachärztlichen Versorgungsbereich niederlassen kann oder sich in der Weiterbildung zum Facharzt im fachärztlichen Versorgungsbereich befindet.
2. Fördermitglied kann jede juristische Person oder Privatperson werden, die sich mit den Zielen des Deutschen Facharztverbandes e.V., DFV, identifiziert und bereit ist, diese zu unterstützen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss den Namen, das Fachgebiet sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt, über die Vergabe von Probemitgliedschaften zu reduzierten Beiträgen zu entscheiden. Dabei darf die Laufzeit einer Probezeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Der Beginn der Probemitgliedschaft soll auf den 01.01. oder 01.07 eines Jahres gelegt werden. Probemitglieder verfügen weder über ein aktives noch passives Wahlrecht und ebenso wenig über Stimmrechte. Sie sind berechtigt, auf der Homepage des DFV e. V. Einsicht in die aktuelle Satzung zu nehmen; weitere Rechte zur Einsichtnahme in Vereinsunterlagen stehen Probemitgliedern nicht zu.

Bei Vergabe einer Probmitgliedschaft wird der Interessent angeschrieben und um Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung als Probmitglied gebeten. Über die Aufnahme entscheidet sodann auch hier der Vorstand. In dem Anschreiben an den Interessenten wird dieser darauf hingewiesen, dass sich die Probmitgliedschaft nach Ablauf von zwei Jahren automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß vorstehendem Absatz 1 umwandelt, wenn das Probmitglied nicht rechtzeitig bis 3 Monate vor Ablauf der Probmitgliedschaft schriftlich die Kündigung zum Ablaufzeitpunkt der Probmitgliedschaft erklärt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei einer juristischen Person durch deren Liquidation, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Probmitgliedschaften können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Beginn der Probmitgliedschaft gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung über die Berufung einzuholen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft und alle aus ihr resultierenden Rechte. Erfolgt eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7. Mitglieder können die jeweils aktuelle Fassung der Satzung des DFV e. V. auf dessen Homepage einsehen.
8. Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
9. Der Verein kann besonders bewährte Mitglieder auf Vorschlag eines der Organe des Vereines gem. § 6 dieser Satzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl von Ehrenvorsitzenden. Ein Ehrenvorsitzender muss mindestens vier Jahre Vorsitzender des DFV gewesen sein, nimmt auf Wunsch an allen Entscheidungsprozessen des Verbandes teil und ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt; hat aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder bzw. den Ehrenvorsitzenden für einen bestimmten Zeitraum mit bestimmten berufspolitischen Aufgaben betrauen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitrag orientiert sich an der Aufgabenplanung des Vorstandes, die der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

Die Sektionen des *DFV* können zusätzliche Mitgliedsbeiträge erheben, die ausschließlich den Sektionen für ihre berufspolitische Arbeit auf Landesebene zustehen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann Einzelpersonen, juristische Personen oder Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben hinzuziehen. Diese können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und dessen Vertretung nach außen;
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Delegiertenversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
5. Beschlussfassung über die Ernennung von Mitgliedern des Beirates gem. § 14;
6. Einberufung des Beirates gem. § 14;

7. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gemäß § 13 Abs. 6 zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen für die Wahl zum Vorstand in einer ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die abgefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, den Sektionssprechern und deren Stellvertretern sowie dem Vorstand.
2. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschluss der Reisekosten- und Entschädigungsregelung für Mandatsträger des *DFV*;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12

Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine Delegiertenversammlung wird nur einberufen, wenn in allen Sektionen Delegierte gewählt sind.

§ 13

Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Delegiertenversammlung ist für Mitglieder öffentlich. Der Versammlungsleiter kann weitere Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.
4. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

6. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Vorstandswahlen ist geheime Wahl durchzuführen, sofern ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Durchführung dieser Wahl als geheime Wahl wünscht.

Wahlvorschläge hinsichtlich einzelner Kandidaten für die Besetzung des Vorstandes sind bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin beim Vorstand einzureichen.

- Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll genau der Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungsanträge sind den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen.

§ 14

Der Beirat

- Mitglieder des Beirates sind die Sektionssprecher. Weitere Mitglieder des Beirates können auf Bundes- oder Landesebene organisierte Facharztverbände werden. Diese Verbände werden im Beirat durch ein von dem Verband benanntes Verbandsmitglied vertreten, welches gleichzeitig persönlich Mitglied des DFV sein muss.

Jeder auf Bundes- oder Landesebene organisierte Facharztverband kann die Aufnahme in den Beirat beantragen. Die Aufnahme in den Beirat erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Beirat. Sofern noch kein Beirat besteht, kann der Vorstand hierüber alleine entscheiden. Die Ernennung/Aufnahme erfolgt jeweils für die Amtsdauer des amtierenden Vorstands.

- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen, insbesondere vom Vorstand beschlossene Projekte und Vorhaben. Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand neue Projekte und Vorhaben vorzuschlagen.

Des Weiteren ist der Beirat berechtigt, Anträge zur Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung zu stellen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

- Der Beirat tagt in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich. Er wird vom Vorstand des Vereins schriftlich, möglichst unter Beifügung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen.

4. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört. Abweichend hiervon, können die erschienen Beiratsmitglieder einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
6. In Abweichung von der Regelung in § 5 dieser Satzung wird für die Förderung der Ziele des Vereines von den Beiratsmitgliedern (außer den Sektionssprechern) ein gesonderter Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat beschlossen wird.

Für die Bemessung des Beitrages ist die Größe (Mitgliederstärke) des jeweiligen Facharztverbandes zu berücksichtigen. Dieser Beitrag ist jeweils jährlich im Voraus fällig.

Darüber hinaus kann der Beirat einstimmig die Vereinbarung einer gesonderten, von den einzelnen Beiratsmitgliedern zu entrichtenden Umlage zur Förderung einzelner Projekte beschließen.

7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Er wird sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann abweichende Regelungen zur Beschlussfassung vorsehen.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und binnen einer Woche dem Vorstand des Vereines zuzuleiten.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträgliche Anträge sind allen anderen Delegierten 5 Tage vor der Delegiertenversammlung gesammelt schriftlich (Post, Fax, e-Mail) zur Kenntnis zu geben.

2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung um solchermaßen beantragte und zur Kenntnis gegebene TOP zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 16

Außerordentliche Delegiertenversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 15 entsprechend.

Allerdings kann der Vorstand die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

§ 17

Mitgliederversammlung

Solange nicht in allen Sektionen Delegierte gewählt sind, übernimmt die Funktion der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung unter entsprechender Anwendung der §§ 11 – 15 dieser Satzung. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied teilnahme-, rede- und stimmberechtigt, jedes Fördermitglied teilnahme- und redeberechtigt. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung hat für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erfolgen, wobei jedes anwesende Mitglied höchstens zwei weitere Stimmen vertreten kann.

§ 18

Die Sektionen

1. Für jeden Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung wird eine eigene Sektion gebildet. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

2. Alle Mitglieder einer Sektion und die Mitglieder des Vorstandes des *DFV* sind zur Teilnahme an der Sektionsversammlung berechtigt.

§ 19

Die Sektionsversammlung

1. Der Vorstand des *DFV* ruft die jeweils erste Sektionsversammlung (die Gründungsversammlung) ein; die weiteren Sektionsversammlungen können sowohl vom Vorstand des *DFV* als auch vom jeweiligen Sektionssprecher einberufen werden. Alle Mitglieder der Sektion werden dazu mit einer Frist von mindestens 4 Wochen geladen.

Diese Sektionsversammlung wählt erstmalig

- einen Sektionssprecher und seinen Stellvertreter,
- die Delegierten für die Delegiertenversammlung des *DFV*.

Dabei kann jedes Mitglied sich selbst oder andere Mitglieder als Delegierte vorschlagen. Ab einer Mitgliederzahl von mehr als 50 wird je angefangener 25 Mitglieder einer Sektion ein Delegierter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtsdauer, vom Tage der Wahl an gerechnet, bleibt der Delegierte jedoch solange im Amt, bis auf der nächsten Sektionsversammlung die Neuwahl erfolgt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Sektionsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

2. Der Sektionssprecher erstellt die Tagesordnung der Sektionsversammlung. Jedes Mitglied kann bei der Sektionsversammlung die Aufnahme weiterer TOP's verlangen. Darüber beschließt die Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Sektionsmitglieder auf Landesebene,
 2. Neuwahl eines Sektionssprechers und eines Stellvertreters,
 3. Neuwahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des *DFV*,
 4. Beschluss über Sektionsbeiträge zusätzlich zu dem regulären *DFV* Mitgliedsbeitrag,
 5. Beschluss über Kostenerstattungsregelungen für die Mandatsträger der Sektion,
 6. Entlastung von Sektionssprecher und Stellvertreter.
4. Der Sektionssprecher, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sektionsversammlung. Er ist für die Erstellung eines Protokolls und für dessen Weiterleitung an den Vorstand des *DFV* verantwortlich.
5. Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
6. Die Sektion spricht nicht von sich aus im Namen des *DFV*. Beschlüsse des *DFV* sind für die Sektionsversammlung bindend.

§ 20

Der Sektionssprecher und der stellvertretende Sektionssprecher

Der Sektionssprecher und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Fachärzte auf Landesebene. Sie treten nicht von sich aus im Namen des *DFV* auf.

Sie werden von der Sektionsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtsdauer, vom Tage der Wahl an gerechnet, bleiben sie solange im Amt, bis auf der nächsten Sektionsversammlung die Neuwahl erfolgt.

Sie sind Angehörige der Delegiertenversammlung des *DFV*. Sie nutzen eigenverantwortlich die Mittel, die ihnen in Form von Sektionsbeiträgen von den Sektionsmitgliedern für ihre satzungsgemäßen Aufgaben laut § 2 und § 3 auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden.

Sie berichten dem Vorstand des *DFV* schriftlich und auf Wunsch des Vorstands persönlich im Rahmen einer Vorstandssitzung oder einer Delegiertenversammlung über ihre Aktivitäten und dem Schatzmeister des *DFV* über die Verwendung der Mittel mit Vorlage aller Belege; für die ordentliche Buchhaltung und die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften ist jeder Sektionssprecher und Stellvertreter dem Gesamtverband zur Erstellung dessen ordentlichen Jahresbilanz verantwortlich.

§ 21

Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Das Verbandsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet der letzte Vorstand in der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des *DFV*.

§ 22

Beschlussfassung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des *DFV* am 18.04.2015 in Düsseldorf beschlossen.

§ 23

Bevollmächtigung

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.